

10. Verkaufshäuschen

Als Verkaufsstand ist ein Holzhäuschen mit Satteldach (Giebel nach vorne), möglichst mit einem Dachüberstand in die Verkaufsgasse, zu verwenden.

Verkaufshäuschen mit Klappläden als Vordach dürfen aus optischen Gründen grundsätzlich nicht verwendet werden. **Eine Abweichung von dieser Vorgabe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kongress- und Touristikbetriebe.**

Für den Verkauf von Speisen ist eine Zulassung von eigens eingerichteten Verkaufswagen, die sich optisch in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen, grundsätzlich möglich.

11. Weihnachtstasse, Mehrweggeschirr, Spüleinrichtungen

Für den Verkauf von Heißgetränken (Glühwein, Apfelwein, alkoholfreie Getränke, Tee usw.) ist die ursprünglich vom Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zugelassene Tasse (Weihnachtstasse) zu verwenden.

Der Ausschank und die Abgabe jeglicher Getränke erfolgt nur in Mehrwegbehältnissen. Einwegbehältnisse wie z. B. Einwegflaschen, Dosen, Sechser-Packs, Getränkebeutel usw. sind verboten. Verboten ist auch die Abgabe von Alcopops.

Speisen und Getränke dürfen nicht in Einwegbehältnissen abgegeben, Einwegbestecke nicht benutzt werden. Kleine Speisen bzw. Imbisse wie z. B. Bratwürste und belegte Brötchen können in Servietten abgegeben werden.

Sämtliches auf dem Weihnachtsmarkt anfallendes Geschirr und die Bestecke (für Speisen und Getränke) sind in gewerblichen Spülmaschinen mit fließendem, heißem Trinkwasser auf dem Weihnachtsmarkt zu reinigen.

Für den Aschaffenburg Weihnachtsmarkt werden alle Imbiss- und Glühweinstände an die Wasser- und Abwasserversorgung angeschlossen. Die Kosten hierfür sind anteilmäßig von den angeschlossenen Ständen zu tragen.

Mit der Unterzeichnung des Standmietvertrages erklärt der Mieter sein Einverständnis mit diesem Konzept und versichert, während der Marktzeit über eine entsprechende Einrichtung zu verfügen oder sein Geschirr nachweislich bei einem Mitbeschicker, der über eine solche Einrichtung verfügt, reinigen zu lassen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg unter der Telefonnummer 06021/ 395 720.

Merkblatt

Aschaffenburg Weihnachtsmarkt

Ausgabe/ Stand 09/ 2025

Inhalt:

1. Allgemeines, Aufbau
2. Aufbau der Stände
3. Weihnachtliche Dekoration
4. Veranstaltungszeit/ Öffnungszeiten
5. Musikalische Umrahmung – GEMA Gebühren
6. Warenangebot
7. Betriebsvorschriften
8. Reinigung und Müll
9. Haftung und Versicherung
10. Verkaufshäuschen
11. Weihnachtstasse, Mehrweggeschirr, Spüleinrichtungen

1. Allgemeines, Aufbau

Der Aschaffenburg Weihnachtsmarkt ist eine Veranstaltung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg.

Die Einweisung der Standplätze erfolgt **am Mittwoch, 19.11.2025 (15.00 bis 18.00 Uhr) vor Beginn des Weihnachtsmarktes**, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es wird vom Vertragsnehmer/ Mieter erwartet, dass zumindest ein bevollmächtigter Vertreter zur Einweisung erscheint.

Die zugewiesenen Verkaufsplätze bzw. Verkaufsstände dürfen anderen als in dem Vertrag genannten Personen nicht überlassen werden.

Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken wird vorbehaltlich der Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattungsantrag) durch das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt zugelassen. **Die Gestattung ist umgehend beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Abteilung Gaststätten, Telefon 330 1305, zu beantragen.**

2. Aufbau der Stände

Der Aufbau der Geschäfte ist erst nach beendeter Einweisung gestattet. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Marktflächen ist nur während der Aufbauzeit für Ladevorgänge gestattet. Am Tag der Weihnachtsmarkteröffnung

müssen alle Kraftfahrzeuge auf dem gesamten Marktgelände bis zur Öffnungszeit entfernt sein.

3. Weihnachtliche Dekoration

Die weihnachtliche Dekoration wird von den Kongress- und Touristikbetrieben der Stadt Aschaffenburg als wesentlicher Beitrag zum Gelingen des Weihnachtsmarktes angesehen.

Die Verkaufsstände sind weihnachtlich auszuschnücken. Als Dekorationsmaterial kommt Tannengrün sowie nur weiße Beleuchtung zur Anwendung.

Die Dächer der Verkaufsstände sind mit Girlanden aus Tannengrün zu schmücken. An den Eckständen ist dieser Schmuck entsprechend auszudehnen. Zur weiteren Dekoration dürfen weihnachtliche Figuren und Motive angebracht werden.

4. Veranstaltungszeit/ Öffnungszeiten/ Abbau

Der Weihnachtsmarkt beginnt am 22.11.2025, 10 Uhr, er endet am 22.12.2025, 21 Uhr. Alle Verkaufsstände sind vollständig bis **spätestens 23.12.2024, 12.00 Uhr**, abzubauen.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:

an Werktagen	von 10.00 - 21.00 Uhr
an Sonntagen	von 11.00 - 21.00 Uhr

Alle Stände müssen bis 21.00 Uhr offen und verkaufsbereit sein.

5. Musikalische Umrahmung - GEMA Gebühren

Das Abspielen von Tonträgermusik während der Öffnungszeiten und das musikalische Rahmenprogramm sind ein wesentlicher Bestandteil des Aschaffener Weihnachtsmarktes.

Die Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg tragen 50% der fälligen GEMA Gebühren. Die übrigen 50% werden zu gleichen Teilen auf die Verkaufsstände aufgeteilt und nach Rechnungserhalt fällig.

6. Warenangebot

Das im Vertrag festgelegte Warenangebot darf ohne Zustimmung der Kongress- und Touristikbetriebe der Stadt Aschaffenburg nicht verändert oder erweitert werden.

7. Betriebsvorschriften

Hinweise und Dokumente zum Download (u.a. Gestattungsantrag) auf www.weihnachtsmarkt-aschaffenburg.de beachten!

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen gewerberechtlichen und sonstigen Genehmigungen zu beantragen.

Die Betriebe sind während der gesamten Veranstaltungsdauer täglich offen zu halten und bei Einbruch der Dunkelheit voll zu beleuchten. Musikbeschallung über tontechnische Anlagen (Lautsprecher-, Verstärkeranlagen u.ä.) ist nicht gestattet. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen auf Märkten müssen eingehalten werden.

In allen Betrieben mit Alkoholausschank ist mindestens ein alkoholfreies Getränk in gleicher Menge billiger als die alkoholischen Getränke anzubieten und in den Getränkekarten und Preisauszeichnungen deutlich herauszustellen.

Alle Personen, die offene Lebensmittel verkaufen oder zubereiten, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.

Sofern Lebensmittel zubereitet oder behandelt werden, ist die hygienisch einwandfreie Handwaschgelegenheit nachzuweisen.

Für die Elektroinstallation sowie die Verwendung von Flüssiggas sind die entsprechenden technischen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

8. Reinigung und Müll

Siehe gesondertes Schreiben.

9. Haftung

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die anlässlich der Platzüberlassung am Eigentum der Vermieterin entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Schäden durch den Mieter oder seinen Beauftragten entstanden sind.

Die Vermieterin haftet nicht für etwaige bei der Benutzung der Mietflächen entstehende Personen- oder Sachschäden.

Der Mieter ist verpflichtet, bei seinem Betrieb für die Dauer der Mietzeit (einschließlich der Auf- und Abbauphase) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

Der Mieter haftet für alle aus der Vertragssituation entstandenen Schäden auch gegenüber Dritten.

Die Mehrheit von Mietern haftet für alle Vertragsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sie haben die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahr jeder Art selbst zu treffen. Schadensersatzansprüche an die Stadt wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl ist ausdrücklich ausgeschlossen.